



**Kleine Anfrage von Rainer Suter
betreffend Entschädigungen für Gewerbe- und Gastronomiebetriebe infolge Umsatzeinbussen wegen Beeinträchtigungen durch Strassenbauprojekte des Kantons**

Antwort des Regierungsrats
vom 23. August 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. August 2022 hat Kantonsrat Rainer Suter, Cham, die Kleine Anfrage betreffend Entschädigungen für Gewerbe- und Gastronomiebetriebe infolge Umsatzeinbussen wegen Beeinträchtigungen durch Strassenbauprojekte des Kantons eingereicht. Der Regierungsrat nimmt zu den darin gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Wie und in wie viel vorab werden Eigentümer, Pächter oder Mieter von betroffenen und angrenzenden Parzellen über die Arbeiten, allfällige Beeinträchtigungen und Entschädigungsmöglichkeiten infolge Umsatzeinbussen informiert?*

Mit dem Ziel, mit den Grundeigentümerschaften eine einvernehmliche Regelung treffen zu können, werden sämtliche Entschädigungsfragen jeweils im Rahmen des Land- und Rechtserwerbs besprochen. Diese Gespräche finden immer vor der öffentlichen Auflage eines Projekts statt.

Die Information der Anstösserinnen und Anstösser erfolgt in der Regel etwa einen Monat vor Baubeginn mit einem Flyer, der in alle Briefkästen im betroffenen Gebiet gelegt wird. Dabei wird über den Baubeginn, den Bauablauf, Besonderheiten (z. B. Verkehrsregime) sowie über die für die Baustelle verantwortlichen Ansprechpersonen informiert. Diese Orientierungen werden auch auf der Internetseite des Kantons und über die Medien publiziert.

2. *Was unternimmt der Kanton, um die Betriebe vor Ertragsausfall zu schützen?*

Wenn möglich, werden die Bauarbeiten zeitlich so gelegt, dass sie für die Anwohnerinnen und Anwohner und auch für die Betriebe zu möglichst wenig Beeinträchtigungen führen. Beispielsweise wird nach Möglichkeit bei der Festlegung der Bauarbeiten auf die Schulferien, die Vegetationszeit, saisonbedingte Besonderheiten von Betrieben oder auch ganz spezifisch auf bestimmte Situationen (andere Bautätigkeiten auf den betroffenen Grundstücken) Rücksicht genommen. Ebenfalls werden die Bauarbeiten so geplant, dass die zeitliche Dauer der Beeinträchtigungen möglichst kurz gehalten werden kann.

3. *Wie gewährleistet der Kanton, dass Liegenschaften für Bewohner und Kundschaft während den Bauarbeiten frei zugänglich und bestehende Parkplätze nutzbar sind?*

Die Arbeiten werden so organisiert, dass die Zufahrtsmöglichkeiten zu den betroffenen Grundstücken gewährleistet sind. Es ist jedoch nicht möglich, dies zu 100 Prozent zu garantieren. Es liegt in der Natur einer Baustelle, dass die Zufahrtsmöglichkeiten ausnahmsweise für eine kurze Zeitdauer unterbrochen werden müssen.

4. *Wie werden Umsatzeinbrüche und Ertragsausfälle abgegolten? Wie viele Entschädigungen waren in den letzten 5 Jahren beantragt worden? Wie viele und wie viel pro Antrag wurden ausbezahlt?*

Der Kanton Zug orientiert sich an den Entschädigungen, welche im Enteignungsfall zwangsweise zu entrichten wären. Dazu ist jeweils der konkrete Einzelfall zu beurteilen. Von Bedeutung dabei sind etwa die Dauer und die Intensität der Beeinträchtigung. Da die Bauarbeiten so geplant werden, dass die zeitliche Dauer der Beeinträchtigungen möglichst kurz gehalten werden kann und auch die Zufahrtsmöglichkeiten weitestgehend sichergestellt sind, mussten bisher unter diesem Titel keine Umsatzeinbrüche abgegolten werden. Vereinzelt gab es in der Vergangenheit diesbezügliche Anfragen, die im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantwortet wurden.

5. *Was für Entschädigungen und Entschädigungsätze wendet der Kanton an? Gibt es allenfalls Entschädigungsansätze analog jenen des Schweizer Bauernverbandes für Installationsplätze auf landwirtschaftlichem Kulturland?*

Wenn der Kanton Zug von einem Grundstück vorübergehend Boden für die Bauarbeiten beansprucht, richtet sich die Abgeltung nach den Leitgedanken des Schadenausmasses der betroffenen Grundeigentümerschaft. Bei den landwirtschaftlichen Grundstücken führt dies in der Regel zu einer Entschädigung auf der Basis von 50 Franken pro Are und Jahr. Bei den Grundstücken innerhalb der Bauzonen ist keine generalisierte Regelung möglich, weil die Situation (Örtlichkeit, Nutzung, Beanspruchung etc.) bei jeder Parzelle anders ist. Deshalb wird auch jeder Fall für sich beurteilt, wobei sich der Kanton – wie bereits vorstehend erwähnt – daran orientiert, welche Entschädigung im Enteignungsfall zu leisten wäre.

6. *Gibt es entsprechende Gesetze, Reglemente, Weisungen oder anderweitige Vorlagen für die Abgeltung? Falls nein, wäre eine Regelung, welche eine Entschädigungspflicht des Kantons bei Umsatzeinbussen wegen übermässigen Beeinträchtigungen bei Strassenbauarbeiten festlegt, in der kantonalen Strassenbaugesetzgebung denkbar? Was wären die Vor- / Nachteile einer solchen Regelung?*

Der Land- und Rechtserwerb orientiert sich an den Grundsätzen der enteignungsrechtlichen Entschädigungen, wobei für bestimmte Themen (z. B. Entschädigungsansätze für landwirtschaftlichen Boden für kantonale Bauvorhaben, Aufteilung des Verkehrswerts eines zu erwerbenden Bodenstücks in Anteil «bauliche Ausnützung» und Anteil «nacktes Eigentum») kantonale Vorgaben (z. B. Kantonsratsbeschluss betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone vom 24. September 2009 [BGS 711.9] oder Weisungen) bestehen.

Mit § 59 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) besteht bereits heute im enteignungsrechtlichen Verfahren eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von Umsatzeinbussen. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines solchen Schadens ergeben sich analog aus dem Bundeszivilrecht (Art. 679 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). So ist eine Entschädigung nur dann geschuldet, wenn die Immissionen der Bautätigkeit übermässig sind. Heute ist die Rechtslage sowohl im Zivilrecht als auch im öffentlichen Recht (bzw. Enteignungsrecht) gleich ausgestaltet. Die Schaffung eines weitergehenden kantonalrechtlichen Entschädigungsanspruchs für Umsatzeinbussen erscheint daher nicht notwendig und wäre mit grossen Mehrkosten von unbekanntem Ausmass, aber auch mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Dies würde nicht nur zu einem zusätzlichen Bedarf an personellen Ressourcen, sondern auch zu einer erschwerten und verzögerten Realisierung der Bauprojekte führen.

7. *Wie und wem (Eigentümer, Pächter oder Mieter) wird privater Boden (Wiese, Parkplätze, private Strassen), welcher von der öffentlichen Hand für Installationsplätze etc. beansprucht wird, vergütet?*

Über den ersten Teil der Frage wurde bereits bei vorstehender Ziffer 5 Antwort gegeben. Bei den Land- und Rechtserwerben werden die Regelungen mit den Grundeigentümerschaften getroffen. Wenn die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dies wünschen, werden zur administrativen Vereinfachung die Entschädigungen für die vorübergehende Landbeanspruchung in der Folge an die Pächterin bzw. den Pächter ausbezahlt.

8. *Gibt es die Möglichkeit, Eigentümer, Pächter oder Mieter nach zu spät erkannten Beeinträchtigungen und damit verbundenen Ertragsausfällen nachträglich zu entschädigen?*

Diesbezüglich gelten die allgemeinen Verjährungsregeln.

Regierungsratsbeschluss vom 23. August 2022